



## Satzungen

### des Gemeindeverbands „**Kreisschule Mutschellen**“

gültig ab 1. Januar 2025

der Einwohnergemeinden:

#### **Berikon,**

vertreten durch den Gemeinderat, Bahnhofstrasse 69, 8965 Berikon

#### **Oberwil-Lieli,**

vertreten durch den Gemeinderat, Dorfstrasse 52, 8966 Oberwil-Lieli

#### **Rudolfstetten-Friedlisberg,**

vertreten durch den Gemeinderat, Friedlisbergstrasse 11, 8964 Rudolfstetten-Friedlisberg

#### **Widen,**

vertreten durch den Gemeinderat, Bremgarterstrasse 1, 8967 Widen



## INHALTSVERZEICHNIS

---

I.	ALLGEMEINES .....	4
	Art. 1 Name, Sitz	
	Art. 2 Zweck	
	Art. 3 Belegung der Schulplätze	
	Art. 4 Auskünfte	
	Art. 5 Öffentlichkeit	
	Art. 6 Mitwirkung	
II.	MITGLIEDSCHAFT.....	4
	Art. 7 Verbandsgemeinden	
	Art. 8 Nachträglicher Beitritt	
	Art. 9 Austritt	
III.	ORGANISATION .....	5
	Art. 10 Organe	
	Art. 11 Amtsdauer	
	Art. 12 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden	
	Art. 13 Kreisschulvorstand	
	Art. 14 Aufgaben und Befugnisse	
	Art. 15 Weitere Aufgaben des Kreisschulvorstands	
	Art. 16 Finanzen und Finanzkompetenzen	
	Art. 17 Kontrollstelle	
IV.	GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG.....	7
	Art. 18 Einrichtung und Schulführung	
	Art. 19 Zeichnungsberechtigung	
	Art. 20 Rechnungsjahr	
	Art. 21 Rechnungsführung	
V.	FINANZIELLES.....	8
	Art. 22 Anlagebeiträge	
	Art. 23 Beteiligungsquoten	
	Art. 24 Ausgleichszahlungen	
	Art. 25 Betriebskosten	
	Art. 26 Haftung	
VI.	RECHTSSCHUTZ.....	9
	Art. 27 Beschwerderecht	

<b>VII.</b>	<b>AUFLÖSUNG DES KREISSCHULVERBANDES .....</b>	<b>9</b>
	Art. 28 Grund	
	Art. 29 Beschluss	
	Art. 30 Verteilung des Verbandsvermögens	
<b>VIII.</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>9</b>
	Art. 31 Inkrafttreten	
	Art. 32 Aufhebung bisheriger Vorschriften	
	Art. 33 Übergangsbestimmungen	

Die Verbandsgemeinden beschliessen, gestützt auf

§ 108, Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980

§ 56, Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981

Die in diesen Satzungen verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen schliessen immer alle Geschlechter ein.

## I. ALLGEMEINES

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen „Kreisschule Mutschellen“ besteht ein Gemeindeverband (Kreisschulverband) mit Sitz in Berikon gemäss dem § 74 ff. des Gemeindegesetzes.

### **Art. 2 Zweck**

Der Gemeindeverband führt eine Kreisschule mit allen Oberstufentypen (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) gemäss den § 25, 26 und 27 des Schulgesetzes. Eine Ausweitung auf weitere Volksschulangebote ist möglich.

### **Art. 3 Belegung der Schulplätze**

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Oberstufenschüler sowie gegebenenfalls ihre Schüler anderer an der Kreisschule geführter Volksschultypen in die Kreisschule zu schicken, soweit nicht der Kreisschulvorstand aus zwingenden Gründen den Besuch einer anderen Schule gestattet.

### **Art. 4 Auskünfte**

Jede stimmberechtigte Person einer Verbandsgemeinde kann vom Kreisschulvorstand Auskunft über Geschäfte des Verbandes verlangen.

### **Art. 5 Öffentlichkeit**

Satzungen und andere für die Verbandsgemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Kreisschulverbandes können bei den Verbandsgemeinden eingesehen werden oder in geeigneter elektronischer Form (aktuell Homepage des Verbandes und der Verbandsgemeinden).

### **Art. 6 Mitwirkung**

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können zuhänden des Kreisschulvorstandes Anträge stellen. Der Kreisschulvorstand entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen über die Annahme und Umsetzung der Anträge.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 7 Verbandsgemeinden**

Die Einwohnergemeinden Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg und Widen sind Mitglieder des Kreisschulverbandes.

**Art. 8 Nachträglicher Beitritt**

Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden zum Kreisschulverband ist möglich. Der Kreisschulvorstand setzt die Beitrittsbedingungen fest und stellt Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. b dieser Satzungen.

**Art. 9 Austritt**

<sup>1</sup>Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Kreisschulverband austreten.

<sup>2</sup>Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Schuljahres zu erklären. Er setzt voraus, dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt.

<sup>3</sup>Der austretenden Verbandsgemeinde wird die Beteiligungsquote, abzüglich der Abschreibung von 5 Prozent je Mitgliedschaftsjahr seit Vornahme einer Investition, ohne Zins, ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch auf das Vermögen des Kreisschulverbandes steht ihr nicht zu.

**III. ORGANISATION**

**Art. 10 Organe**

Organe des Kreisschulverbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
- b) der Kreisschulvorstand, nachstehend „Vorstand“ genannt
- c) die Kontrollstelle

**Art. 11 Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen die Gewählten ihre Tätigkeit fort, bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt und in ihr Amt eingetreten sind.

**Art. 12 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden**

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beschliessen an den Gemeindeversammlungen mit der Mehrheit der Verbandsgemeinden

- a) den Erlass und die Änderungen der Satzungen
- b) den Beitritt weiterer Einwohnergemeinden
- c) einmalige Ausgaben des Kreisschulverbandes von mehr als CHF 400'000
- d) die Auflösung des Kreisschulverbandes

**Art. 13 Kreisschulvorstand**

<sup>1</sup>Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden delegieren eine Vertretung ihrer Gemeinde in den Vorstand. Eine Stellvertretung im Verhinderungsfall ist möglich.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann gemeinsam ein weiteres Mitglied wählen, welches nicht einem der vier Gemeinderäte angehören darf.

<sup>3</sup>Der Vorstand wählt das Präsidium.

<sup>4</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>5</sup>Der Vorstand wird durch sein Präsidium nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Traktanden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag ergehen.

<sup>6</sup>Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 14      Aufgaben und Befugnisse**

Der Vorstand wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden eingesetzt (gemäss Art. 13, Abs. 1) und ist für die Kreisschule verantwortlich. Zu den gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die Vertretung des Kreisschulverbands gegen aussen
- b) die strategische Führung der Kreisschule
- c) die Ausarbeitung eines Geschäfts- und Kompetenzreglements für die Kreisschule
- d) die Genehmigung der Entwicklungsziele, Konzepte und der spezifischen Regelungen der Kreisschule
- e) die finanzielle Führung der Kreisschule in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen nach Massgabe des bewilligten Budgets
- f) die Führung und Beurteilung der Schulleitungen
- g) die Anstellung, Entlassung und Freistellung von Schulleitungen
- h) die Entlassung und Freistellung von Lehrpersonen
- i) das Fällen von beschwerdefähigen Entscheiden nach kantonaler Gesetzgebung und nach Funktionendiagramm
- j) die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach kantonaler Gesetzgebung im Rahmen ihrer zugeordneten Aufsichts- und Führungsfunktion
- k) die Zusammenarbeit mit Behörden und Partnern

#### **Art. 15      Weitere Aufgaben des Kreisschulvorstands**

Der Vorstand legt fest:

- a) die Beitrittsbedingungen für neue Verbandsgemeinden
- b) die jährlichen Beiträge der Verbandsgemeinden
- c) die Schulgelder für Schüler von Gemeinden, die nicht dem Kreisschulverband angehören
- d) den Stellenplan für Mitarbeitende der Kreisschule (ohne Lehrpersonen)
- e) die Entschädigung der Mitglieder der eingesetzten Kommissionen
- f) das Reglement zur ausserschulischen Benützung der Räume und Anlagen
- g) wer für die Rechnungsführung und das Aktuariat zuständig ist

**Art. 16 Finanzen und Finanzkompetenzen**

<sup>1</sup>In die Zuständigkeit des Vorstands fallen:

- a) die Aufsicht und Genehmigung über die Erstellung des Budgets, Rechnungsführung und Ablage
- b) die Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts
- c) Beschlüsse über nicht voraussehbare Ausgaben bis zu maximal CHF 150'000 pro Rechnungsjahr

<sup>2</sup>Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschliessen mit einer Mehrheit über:

- a) nicht voraussehbare Ausgaben von über CHF 150'000 bis maximal CHF 400'000 pro Rechnungsjahr
- b) die Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes

**Art. 17 Kontrollstelle**

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommissionen der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Sie konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup>Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und das Budget des Kreisschulverbandes und erstattet darüber dem Vorstand und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich Bericht.

**IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG**

**Art. 18 Einrichtung und Schulführung**

Einrichtungen und Ausstattung sowie die Führung der Kreisschule richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

**Art. 19 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Kreisschulverband führen das Präsidium und ein anderes Mitglied des Vorstandes, bei Verhinderung des Präsidiums zwei andere Mitglieder des Vorstandes.

**Art. 20 Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 21 Rechnungsführung**

<sup>1</sup>Das Rechnungswesen wird durch die rechnungsführende Person einer Verbandsgemeinde besorgt. Diese Aufgaben können vom Vorstand auch einem anderen Dritten übertragen werden.

<sup>2</sup>Massgebend sind die Vorschriften des Kantons Aargau über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

## V. FINANZIELLES

### Art. 22 **Anlagebeiträge**

Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staatskosten verbleibenden Aufwendungen (Netto-Aufwendungen) des Kreisschulverbands von mehr als CHF 1 Mio., die zur Inbetriebnahme und Erweiterung der Kreisschule nötig sind, sowie Renovationen von mehr als CHF 1 Mio.

### Art. 23 **Beteiligungsquoten**

Die Anlagekosten tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahlen. Als Stichtag gilt der 31. März desjenigen Jahres, in dem die neue Anlage in Betrieb genommen, bzw. die Renovation beendet wird. Mit der definitiven Bauabrechnung wird die Kreditabrechnung erstellt und den Verbandsgemeinden die Beteiligungsquoten gemeldet.

### Art. 24 **Ausgleichszahlungen**

<sup>1</sup>Veränderungen der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden werden durch Ausgleichszahlungen berücksichtigt. Die Ausgleichszahlungen werden wie folgt berechnet:

- a) Total des Ausgleichsbetrags
  - 5 % der ursprünglichen Nettoaufwendungen
  - Zins, berechnet auf der Hälfte der Nettoaufwendung

Es gilt der hypothekarische Referenzzinssatz

- b) Ausgleichszahlungen:

Veränderung der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden gegenüber dem Vorjahr werden auf ein Zehntelprozent genau ermittelt. Darauf basierend werden die Ausgleichszahlungen berechnet. Stichtag für den Schülerbestand ist der 31. März. Mit der Jahresrechnung werden die jeweiligen Ausgleichszahlungen für die Verbandsgemeinden erstellt und verrechnet.

<sup>2</sup>Die rechnungsführende Person (gemäss Art. 21) aktualisiert jährlich die Aufstellung aller Baukosten und die Investitionsrechnung. Letztere dient als Grundlage für die Ausgleichszahlungen.

### Art. 25 **Betriebskosten**

<sup>1</sup>Die Betriebskosten, bestehend aus Bereitstellung und Unterhalt der Schulanlagen sowie Kosten für den Schulbetrieb, werden durch die Verbandsgemeinden gedeckt. Die Verteilung erfolgt aufgrund der Schülerzahlen per 31. März des Rechnungsjahres.

<sup>2</sup>Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbands zahlen für ihre Schüler das vom Vorstand festgesetzte Schulgeld.

<sup>3</sup>Der Vorstand teilt den Verbandsgemeinden und den Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbands bis spätestens 10. September mit, wie hoch sich die von ihnen aufzubringenden Beiträge für das folgende Rechnungsjahr voraussichtlich belaufen werden. Er stellt den Gemeinden dafür Rechnung.

**Art. 26 Haftung**  
Die Verbandsgemeinden haften solidarisch für die Verpflichtungen des Kreisschulverbands, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten.

## VI. RECHTSSCHUTZ

**Art. 27 Beschwerderecht**  
<sup>1</sup>Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstands gelten die Vorschriften der § 105ff. des Gemeindegesetzes über die Rechtsmittel.  
<sup>2</sup>Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstands gilt § 75 des Schulgesetzes.

## VII. AUFLÖSUNG DES KREISSCHULVERBANDS

**Art. 28 Grund**  
Der Kreisschulverband kann sich auflösen, wenn:  
a) sein Zweck unerreichbar oder hinfällig geworden ist,  
b) ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.

**Art. 29 Beschluss**  
Die Verbandsgemeinden können an den Gemeindeversammlungen den Kreisschulverband auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats des Kantons Aargau.

**Art. 30 Verteilung des Verbandsvermögens**  
Das nach Auflösung des Kreisschulverbands verbleibende Verbandsvermögen wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.

## VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

**Art. 31 Inkrafttreten**  
Diese Satzungen treten nach Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden nach kantonaler Rechtskontrolle am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Art. 32 Aufhebung bisheriger Vorschriften**  
Diese Satzungen ersetzen alle vorhergehenden Satzungen der Kreisschule Mutschellen (insbesondere diejenigen, welche seit 1. Januar 2022 in Kraft sind).

**Art. 33 Übergangsbestimmungen**  
<sup>1</sup>Die Organe des Gemeindeverbandes „Kreisschule Mutschellen“ beenden ihr Amt per ... 2024.  
<sup>2</sup>Der neue Vorstand konstituiert sich an seiner ersten Sitzung.

Beschlüsse der Verbandsgemeinden (Einwohnergemeindeversammlungen):

**NAMENS DES GEMEINDERATES  
BERIKON**

Gemeindeammann:                      Gemeindeschreiber:

Berikon, 2024

Rosemarie Groux

Patrick Vogel

**NAMENS DES GEMEINDERATES  
OBERWIL-LIELI**

Gemeindeammann:                      Gemeindeschreiber:

Oberwil-Lieli, 2024

Dr. Ilias Läber

Stephan von Ballmoos

**NAMENS DES GEMEINDERATES  
RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG**

Gemeindeammann:                      Gemeindeschreiber:

Rudolfstetten-Friedlisberg,  
2024

Reto Bissig

Urs Schuhmacher

**NAMENS DES GEMEINDERATES  
WIDEN**

Gemeindeammann:                      Gemeindeschreiber:

Widen, 2024

Peter Spring

Marcel Welti

Vom Regierungsrat genehmigt am:

(gemäß § 75 Abs. 1 Gemeindegesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. b der  
Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des  
Regierungsrats durch das Department Volkswirtschaft und Inneres)